

Newsletter 11.2004

Abgabenordnung

Bindungswirkung einer tatsächlichen Verständigung

Im Streitfall, der durch das BFH-Urteil vom 07.07.2004 (Az. X R 24/03, DB 2004, S. 2082) entschieden wurde, hat eine Versicherungsgesellschaft im Rahmen eines steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens durch eine tatsächliche Verständigung die Steuern für Rabatte und Zuschüsse, die einer Vielzahl von Außendienstmitarbeitern gewährt wurden, übernommen. Trotz der Übernahme der Steuern erfolgte im Anschluss an eine steuerliche Überprüfung eines Mitarbeiters eine (zusätzliche) Besteuerung der ihm gewährten Zuschüsse und Rabatte. Das Wohnsitzfinanzamt ging dabei davon aus, dass die tatsächliche Verständigung nur zwischen der Versicherungsgesellschaft und dem beteiligten Betriebsstättenfinanzamt Bindungswirkung entfalte. Diesem Argument zustimmend, entschied der BFH mit oben genanntem Urteil, dass die Wohnsitzfinanzämter nicht an die tatsächliche Verständigung gebunden sind, da sie nicht in das Verfahren bzgl. der tatsächlichen Verständigung mit eingebunden wurden. Um eine doppelte Besteuerung zu vermeiden, hätten somit entweder alle Wohnsitzfinanzämter der betroffenen Arbeitnehmer in die Verständigung mit einbezogen werden müssen oder es hätte eine abgeltende Lohnsteuerpauschalierung erfolgen sollen.

Elektronischer Kontoauszug im Onlinebanking-Verfahren

Die Oberfinanzdirektionen in München und in Nürnberg haben mit ihren Verfügungen vom 06.08.2004 (Az. S – 0317 – 34 St 324 bzw. S – 0317A – 45/St41, DStR 2004, S. 1707) mitgeteilt, dass ein Ausdruck des elektronisch zur Verfügung gestellten Kontoauszugs beim so genannten Homebanking bzw. im Rahmen des Onlinebanking-Verfahrens den nach § 147 AO bestehenden Aufbewahrungspflichten nicht genügt, da diese Ausdrücke originäre digitale Dokumente sind. Der elektronische Kontoauszug sei somit durch Übertragung der Inhalts- und Formatierungsdaten auf einem maschinell auswertbaren Datenträger gemäß § 147 Abs. 2 und Abs. 5 AO zu archivieren. Mit den derzeit eingesetzten Softwareprodukten können diese Anforderungen jedoch regelmäßig nicht erfüllt werden, da diese keine so genannte Indexierung, d.h. keine programmgesteuerte Zuteilung eines unveränderbaren Indexes bei Eingang des Dokuments vorsehen. Nach Auffassung der Oberfinanzdirektionen wäre jedoch den gesetzlichen Anforderungen des § 355 HGB Genüge getan, wenn das Kreditinstitut zusätzlich Monatssammelkontoauszüge in Papierform zusendet.

Umfang der Anpassungsmöglichkeiten bei Änderung von Grundlagenbescheiden

Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 15.07.2004 (Az. 11 K 4566/01 E, EFG 2004, S. 1341) über einen Streitfall hinsichtlich der Änderungsbefugnis bei der Auswertung von Grundlagenbescheiden entschieden. Im vorliegenden Fall war die Auswertung eines Grundlagenbescheids über laufenden Gewinn und die Erzielung eines Veräußerungsgewinns unterblieben. Nachdem der Grundlagenbescheid erneut nach Ablauf der Auswertungsfrist für den ursprünglichen Grundlagenbescheid nur hinsichtlich des laufenden Gewinns geändert wurde, hat das Finanzamt sowohl den laufenden Gewinn als auch erstmalig den Veräußerungsgewinn bei der Einkommensteuer durch einen Änderungsbescheid auf Grundlage von § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO berücksichtigt. Das Finanzgericht hat im oben genannten Urteil entschieden, dass das Finanzamt nicht befugt war, den Veräußerungsgewinn in dem geänderten Einkommensteuerbescheid erstmalig zu berücksichtigen. Nach Auffassung des Finanzgerichts ist tatbestandsmäßige Voraussetzung für die Änderung gemäß § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO, dass ein Grundlagenbescheid mit Bindungswirkung für den Folgebescheid erlassen, aufgehoben oder geändert wird. Somit ist nur in diesem

Umfang eine Änderung möglich. Folglich war die Festsetzungsfrist für die Berücksichtigung des Veräußerungsgewinns abgelaufen. Bloße wiederholende Feststellungen in einem Grundlagenbescheid begründen somit keine Änderungsmöglichkeit gemäß § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO. Gegen das Urteil wurde Revision beim BFH eingelegt (Az. des BFH: XI R 43/04).

Private Einkommensteuer

Häusliches Arbeitszimmer: Bestimmung des Mittelpunkts der Gesamttätigkeit bei mehreren Tätigkeiten

Das BMF hat mit Schreiben vom 14.09.2004 (Az. IV B 2 – S 2145 – 7/04, www.bundesfinanzministerium.de) ein ergänzendes Schreiben zum Schreiben vom 07.01.2004 zur Bestimmung des Mittelpunkts der Gesamttätigkeit bei mehreren Betätigungen für ein häusliches Arbeitszimmer veröffentlicht. Übt danach ein Steuerpflichtiger mehrere betriebliche und berufliche Tätigkeiten nebeneinander aus, gilt für die Abzugsfähigkeit der Kosten für das häusliche Arbeitszimmer Folgendes: Der unbeschränkte Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug kommt grundsätzlich nur dann in Frage, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt aller betrieblichen und beruflichen Betätigungen bildet. Das Finanzamt darf nicht nur auf die zeitliche Anwesenheit im Arbeitszimmer abstellen. Vielmehr ist zu prüfen, ob die wesentlichen Arbeiten der einzelnen Betätigungen im Arbeitszimmer verrichtet werden. Ist das der Fall, steht dem unbeschränkten Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug nichts im Wege. Lässt sich nicht zuordnen, wo sich der qualitative Schwerpunkt einer Betätigung befindet, kann das Arbeitszimmer nicht allein durch die Summe der darin verrichteten Arbeiten zum Mittelpunkt der Gesamttätigkeit werden. Da diese Regelung zur Abzugsfähigkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bei verschiedenen Tätigkeiten das BMF-Schreiben vom 07.01.2004 ergänzt, ist sie für alle noch offenen Steuerfälle anzuwenden. Weitere Änderungen in diesem Schreiben sind erstmals für die Kalenderjahre ab 2005 und für die Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2004 enden.

Eigenprovision an den Grundstückserwerber als Minderung der Anschaffungskosten

Der BFH hat mit Urteil vom 16.03.2004 (Az. VIII R 46/03, www.bundesfinanzhof.de) entschieden, dass wenn ein Grundstückserwerber vom Vermittler des Kaufvertrags eine Provision erhält, die keine besonderen über die Anschaffung hinausgehenden Leistungen abgelten soll, diese die Anschaffungskosten der Immobilie i.S.d. § 255 Abs. 1 Satz 3 HGB mindert. Der Steuerpflichtige erwarb im Jahr 1994 eine noch vom Veräußerer zu errichtende Eigentumswohnung. Der Erwerb wurde von einer GmbH vermittelt. Von dieser GmbH erhielt der Steuerpflichtige eine Provision, die das Finanzamt als sonstige Einkünfte i.S.v. § 22 Nr. 3 EStG der Einkommensteuer unterwarf. Das Finanzgericht hingegen sah die Provision als Minderung der Anschaffungskosten und korrigierte die Abschreibungsbeträge entsprechend. Der BFH bestätigte das Finanzgerichtsurteil. In seinen Ausführungen verweist er u.a. auf § 255 Abs. 1 Satz 3 HGB, wonach Anschaffungspreisminderungen abzusetzen sind. Der BFH sieht hierfür als ausreichend an, wenn ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Grundstückserwerb und Provisionszahlung besteht. Dieser ist gegeben, wenn – wie im vorliegenden Fall – der maßgebende Anlass für die Provisionszahlung in der Anschaffung liegt. Die Provisionszahlung führt daher zur Minderung der Anschaffungskosten. Anders wäre es nach Auffassung des BFH dann, wenn die Provision durch eigene Tätigkeit des Steuerpflichtigen ausgelöst worden wäre. Nur unter diesen Voraussetzungen kann bei der Vermittlung von so genannten Eigenverträgen eine nach § 23 Nr. 3 EStG steuerbare Provision vorliegen.

Ausbildungsfreibetrag – Freiwilliges Soziales Jahr keine „Berufsausbildung“

Dem BFH-Urteil vom 24.06.2004 (Az. III R 3/03, www.bundesfinanzhof.de) lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Die Tochter von Eheleuten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt wurden, absolvierte in den Jahren 1997 und 1998 ein Freiwilliges Soziales Jahr. Die Eltern machten in ihren Einkommensteuererklärungen 1997 und 1998 Ausbildungsfreibeträge nach § 33a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG auch für den Zeitraum des Freiwilligen Sozialen Jahrs geltend. Das zuständige Finanzamt berücksichtigte jeweils nur anteilige Ausbildungsfreibeträge für den Zeitraum vor Absolvierung des Freiwilligen Sozialen Jahrs (Schulbesuch) und für den Zeitraum danach (Studium). Der BFH hat die Auffassung des Finanzamts bestätigt. Rechtsgrundlage für seine Entscheidung ist die Vorschrift des § 33a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG. Ein Ausbildungsbetrag wird hiernach nur dann vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen, wenn steuerpflichtige Aufwendungen für die „Berufsausbildung“ eines Kindes erwachsen, für das der Steuerpflichtige einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält. Zur Berufsausbildung gehören alle Maßnahmen zum Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die als Grundlage für die Ausbildung des angestrebten Berufs geeignet sind. Der Begriff „Berufsausbildung“ wird in der Rechtsprechung des BFH relativ weit ausgelegt. So wird beispielsweise ein Auslandsaufenthalt im Rahmen eines Au-Pair-Verhältnisses als Berufsausbildung angesehen. Ein Freiwilliges Soziales Jahr stellt dagegen nach Ansicht des BFH im Allgemeinen keine „Berufsausbildung“ dar, weil es in der Regel nicht der Vorbereitung auf einen konkret angestrebten Beruf, sondern der Erlangung sozialer Erfahrungen und der Stärkung des Verantwortungsbewusstseins für das Gemeinwohl dient (vgl. § 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahrs). Zu beachten ist jedoch, dass der BFH Ausnahmen von dieser Regel nicht ausschließt.

Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2005

Nach dem Entwurf der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2005 bleibt die so genannte Bezugsgröße, von der zahlreiche andere Sozialversicherungs-Rechengrößen abgeleitet werden (z. B. Einkommensgrenze für die Familienversicherung, Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für behinderte Menschen) im kommenden Jahr unverändert. Dagegen soll die monatliche Beitragsbemessungsgrenze der Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1. Januar 2005 in den alten Bundesländern (einschließlich West-Berlin) von 5.150 EUR auf 5.200 EUR und in den neuen Bundesländern (einschließlich Ost-Berlin) von 4.350 EUR auf 4.400 EUR angehoben werden. Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze der Kranken- und Pflegeversicherung soll sich zum 1. Januar 2005 bundeseinheitlich von 3.487,50 EUR auf 3.525 EUR erhöhen. Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze der Krankenversicherung steigt zum 1. Januar 2005 von 46.350 EUR auf voraussichtlich 46 800 EUR. Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2002 privat krankenversichert waren, soll zum 1. Januar 2005 von 41 850 EUR auf 42 300 EUR angehoben werden. Sowohl die allgemeine als auch die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze gelten bundeseinheitlich für die alten und neuen Bundesländer.